



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

AZ Abfall 8520-2020/F/D

15.12.2020

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die

ABFALLORDNUNG

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2020 kundgemacht.

Auf Grund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche, organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste, pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln,
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können,
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

Der Abholbereich wird in 4 Zonen unterteilt:

ZONE 1			
Ahornstraße Au bei der Traun Au bei Sirfling Bahnhofstraße Bahnweg Birkenstraße Blockstraße Brunnkogelweg Buchenstraße Buchleiten Dachsteinstraße Eibenstraße Eichenstraße Erlakogelweg Feuerkogelstraße Fichtenstraße Fliederstraße (nördl. ÖBB)	Florianigasse Föhrenstraße Grünbachtal Straße Grünbergstraße Hagenstraße Höllkogelweg Holzing Hörzinghaider Straße Illhaider Straße Irnharter Straße Kasbergstraße Katzensteinstraße Kirchengasse Kranzl am Eck Kremsmauerweg Lärchenstraße	Lastenstraße Lehen Lehener Straße Lindenstraße Lindenthalstraße Lucken Luckenberg Luckenberger Straße Marktplatz Offenhausener Straße Pennewanger Straße Pichler Straße Prielweg Raiffeisenplatz Rotaxstraße Rudolf-Wimmer-Weg Sarsteinstraße	Schlossweg Schobersteinstraße Schönbergweg Schulstraße Sonnsteinstraße Spraid Steinhuberweg Steinwendnerstraße Tannenstraße Traunsteinstraße Ulmenstraße Wallstorf Weidenstraße Welser Straße (nördl. ÖBB) Wilhaming Zaunstraße Zedernweg
ZONE 2			
Astenstraße Begonienstraße Billrothstraße Blumenweg Carl-Benz-Weg Carl-Zeiss-Weg Dahlienstraße Daimlerstraße Dieselstr. (südl. Blockstr.) Dopplerstraße Edelweißstraße Edisonstr. (südl. Blockstr.) Efeustraße Einsteinstraße Enzianstraße Erikaweg Etrichweg Fliederstraße (südl. ÖBB)	Gärtnerstraße Geranienweg Ghegastraße Ginsterweg Gutenbergplatz Heidestraße Irisweg Jasminweg Kamillenweg Kaplanweg Keplerweg Kornblumenstraße Kreweg Krokusweg Kuhnstraße Lambacher Straße Lavendelstraße Ligusterstraße	Lilienstraße Lise-Meitner-Weg Lorenzstraße Löwenzahnweg Maderspergerstraße Magnolienweg Malvenstraße Marconistraße Marcusstraße Margeritenweg Mendelweg Mitterhoferstraße Mohnblumenstraße Narzissenstraße Nattererstraße Negrellistraße Nelkenstraße Oleanderweg Paulistraße	Porschestraße Preglstraße Primelstraße Puchstraße Resselstraße Rosenstraße Salbeiweg Sanddornstraße Schrödingerplatz Seerosenweg Siemensweg Sonnenblumenweg Teslastraße Tulpenweg Veilchenweg Waldmeisterweg Werndlstraße

ZONE 3			
Aichberg Aigen Au bei Hischmannsberg Auholz Baumgarting Bichlwimm Dorf Fallsbach Fernreith	Grünbach Gustav-Klimt-Weg Hof Holzgassen Kalchau Kappling Kolo-Moser-Weg Kottingreith Liedering Niederschacher	Oberriethal Oberschacher Pfarrhofwies Pöschlberg Pötzlberg Riethal Roith Salling Schlambart	Sirfling Straßern Ströblberg Thal Vitzing Vornholz Waldenberg Wimberg
ZONE 4			
Adalbert-Stifter-Straße Amselweg Bachstelzenweg Billingerstraße Boschstraße Brahmsweg Dieselstr. (nördl. Blockstr.) Dohlenweg Dr.-Koch-Weg Drosselweg Edisonstr. (nördl. Blockstr.) Elsterweg Falkenweg Fasanweg	Finkenweg Fischer-Colbrie-Straße Gänsanger Gimpelweg Goldammerweg Grünbacher Straße Keimstraße Kieswerkstraße Kleiberweg Krengbacher Straße Landsteinerweg Lerchenweg Lindemayrstraße	Meisenweg Moostal Moostaler Straße MoostalKleingartenanlage Mozartstraße Oberndorf Paracelsusweg Reinthalersstraße Samhaberstraße Sängerstraße Sauerbruchstraße Schallerweg Schillerstraße Schwalbenweg	Semmelweisstraße Sperlingweg Stelzhamerstraße Stieglitzweg Taubenweg Tumlerstraße Walding Waldinger Straße Wallackstraße Welser Straße (südl. ÖBB) Zaunkönigweg Zeisigstraße

- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Gunskirchen, Krenglbacher Straße 30, 4623 Gunskirchen.

Die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Gunskirchen lauten:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	12.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	12.00 – 18.00 Uhr
Samstag	8.00 – 12.00 Uhr

Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke. Überdies besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Gunskirchen zu den Öffnungszeiten.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst die im Anhang 2 aufgelisteten Betriebe.

Der Abholbereich wird ebenfalls in 4 Zonen unterteilt. Zoneneinteilung siehe § 2 (1).

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle aufgrund der Bestimmungen der Gemeinde Edt bei Lambach zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Guns kirchen zu den Öffnungszeiten zu bringen oder bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen oder zum Altstoffsammelzentrum Guns kirchen zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Biotonnen:

GMT/Kunststofftonne braun 120 Liter	EN 840-1
GMT/Kunststofftonne braun 240 Liter	EN 840-1
Grünschnittsäcke 80/120 Liter	EN 13593

Abfalltonnen:

GMT/Kunststofftonne grau 60 Liter	EN 840-1
GMT/Kunststofftonne grau 90 Liter	EN 840-1
GMT/Kunststofftonne grau 120 Liter	EN 840-1
GMT/Kunststofftonne grau 240 Liter	EN 840-1
Stahlblech-/Kunststoffcontainer 770 l, 800 l, 1.100 l	EN 840-3
Abfallsäcke 60 Liter	EN 13592

Es dürfen nur die von der Marktgemeinde Guns kirchen genehmigten registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Abfallsäcke und Grünschnittsäcke verwendet werden. Die zu verwendenden Abfallsäcke und Grünschnittsäcke sind gegen Entgelt bei der Marktgemeinde Guns kirchen erhältlich und können vom Liegenschaftseigentümer bzw. hiezu befugten Person während der Amtsstunden abgeholt werden.

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle werden von der Marktgemeinde Gunskirchen beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle und Grünabfälle werden von der Marktgemeinde Gunskirchen beschafft und den Liegenschaftseigentümern zur Verfügung gestellt. Die 770 l, 800 l, 1.100 l Abfallbehälter für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von den Liegenschaftseigentümern selbst angekauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind in verschlossenem Zustand bis 6.00 Uhr des Abfuhrtages am öffentlichen Gut oder am Rand des Gehsteiges so aufzustellen, dass
- a) sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft bzw. für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Im Zweifelsfall ist die Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter von amtswegen oder auf Antrag der/die Grundeigentümer/in vom Bürgermeister (Bürgermeisterin) nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

1. für einen Haushalt (bis 5 Pers.)
grundsätzlich 1 Abfalltonne 90 l
+1 Biotonne 120 l
oder je nach Bedarf

2. für Großwohnbauten ab 8 Wohneinheiten
grundsätzlich 1 Container mit 770 l oder 800 l, 1.100 l
+ 1 Biotonne 240 l
oder je nach Bedarf

Für die Berechnung der Anzahl und des Volumens der Abfallbehälter bei Großwohnbauten sind die Bestimmungen über die Anzahl und das Volumen für einen Haushalt anzuwenden.

3. für Gaststätten für je 25 Sitzplätze 1 Abfalltonne 90 l
für je 10 Betten 1 Abfalltonne 90 l
+1 Biotonne 120 l
oder je nach Bedarf
4. für Veranstaltungsbetriebe
für je 50 Sitzplätze oder Stehplätze 1 Abfalltonne 90 l
+1 Biotonne 120 l
oder je nach Bedarf
5. für sonstige gewerbliche Betriebe für
für je 10 Bedienstete 1 Abfalltonne 90 l
1 Abfallcontainer 770 l oder 800 l, 1.100 l
+1 Biotonne 120 l
+1 Biotonne 240 l
oder je nach Bedarf

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke und Grünschnittsäcke gegen Entgelt beim Marktgemeindeamt Gunskirchen abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde Gunskirchen (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt gem. § 2 Abs. 1 in der Zone I - IV vierwöchentlich. Gewerbliche Objekt und größere Wohnobjekte, die zur Sammlung der Hausabfälle, Abfallcontainer (Fassungsvermögen 770l – 1.100l) verwenden, erfolgt die Abfuhr zweiwöchentlich.
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Gunskirchen abgegeben werden, ansonsten erfolgt die Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnen- und Grünabfälle** erfolgt zweiwöchentlich. Zusätzlich können Grünabfälle zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Gunskirchen kostenlos abgegeben werden.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde Gunskirchen (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt gem. § 2 Abs. 5 in der Zone I – IV, vierwöchentlich.
Gewerbliche Objekte, die zur Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, Abfallcontainer (Fassungsvermögen 770l – 1.100l) verwenden, erfolgt die Abfuhr zweiwöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Gunskirchen werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Marktgemeinde Gunskirchen bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Gunskirchen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe eines vertraglich gebundenen Dritten. Der Bezirksabfallverband Wels-Land, Am Thalbach 110, 4600 Thalheim bei Wels übernimmt wesentliche Aufgaben im Bereich der biogenen Abfälle und beauftragt seinerseits wiederum vertraglich gebundene Dritte, welche eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben:

Firma Alois Brandstätter, Unterschauersberg 14, 4600 Thalheim
Firma Markus Gschwendner, Ornharting 2, 4652 Fischlham
Firma Kirchmayr, Kompost und Energie GmbH, Goldstraße 11, 4642 Sattledt
Firma MTS Kompost, Thomas Seitz, Silbersberg 2, 4632 Pichl bei Wels
Firma Josef Auer, Aichham 2, 4650 Edt bei Lambach

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Gunskirchen anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abfallordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Christian Schöffmann
Christian Schöffmann

angeschlagen am: **16. Dez. 2020**

abgenommen am: **04. Jan. 2021**